

Die Gefahrenquellen sind einzudämmen

Unfälle / Nicht nur im Strassenverkehr lauern Gefahren, sondern auch auf dem Hof selbst. Wie sieht die Haftung in solchen Fällen aus?

BRUGG ■ Glücklicherweise kann sich der Inhaber einer Wasserquelle schätzen. Er profitiert von einem sprudelnden Quellertrag, der die mit dem Quellenrecht verbundenen Pflichten in der Regel mehr als aufwiegt. Auch kann im Rahmen der Beilegung einer Quellstreitigkeit auf relativ detaillierte gesetzliche Regelungen sowie die einschlägige Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Orientierung ohne gesetzliche Vorgaben

Ganz anders sieht es bei einer Gefahrenquelle aus: Wer eine solche schafft oder erhält, kann sich häufig nicht an klaren gesetzlichen Vorgaben orientieren. Dennoch wird er nach einem Unfallereignis relativ rasch dazu gedrängt, nachzuweisen, dass er in der konkreten Gefahrensituation alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. Ob er genug getan hat, um die Verwirklichung der Gefahr zu verhindern, entscheidet im Streitfall ein Richter aufgrund der Akten des Einzelfalls und im Rahmen einer rückblickenden Wertung.

Häufige Gefahrenquelle: Absperrdraht über Strasse

Bereits mehrere schwere Unfälle, zum Teil mit Todesfolgen, haben sich aufgrund eines über die Strasse gespannten Drahts zu Viehtriebszwecken ereignet. Insbesondere Fahrradfahrer sind dabei stark sturzgefährdet. Wer die Absperrung nicht deutlich wahrnehmbar markiert, handelt fahrlässig und muss bei einem Unfall mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen (Schadenersatz/Genugtuung, Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung/Tötung).

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) empfiehlt dringend, vor Strassensperren beidseitig mit Faltsignalen «Achtung» oder «Achtung Tiere» zu warnen und zwar auch dann, wenn die Sperrung nur kurze Zeit dauert. Die Absperrung selbst ist mit einem rot-weiss gestreiften, elastischen



Bereits mehrere schwere Unfälle haben sich aufgrund eines über den Weg oder Strassen gespannten Drahts zu Viehtriebszwecken ereignet. Wer die Absperrung nicht deutlich wahrnehmbar markiert, handelt fahrlässig und muss bei einem Unfall mit Konsequenzen rechnen. (Bild BauZ)

Plastikband mit geringer Reißfestigkeit auszuführen. Ketten oder Seile sind erfahrungsgemäss zu gefährlich, insbesondere für Fahrradfahrer. Besondere Risiken beinhalten Strassensperren, die bei schlechtem Wetter, bei Dämmerung oder gar in der Nacht errichtet werden. Falls eine Absperrung zu einem solchen Zeitpunkt nicht zu umgehen ist, ist in aller Regel der Beizug von

Personen, idealerweise mit Lichtquellen und Leuchtwesten ausgerüstet, zwingend.

Seiner Verantwortung kann sich der fehlbare Landwirt auch dann nicht entziehen, wenn es sich beim abgesperrten Wegstück um eine Privatstrasse mit Fahrverbot bzw. Zubringerdienst handelt. Auch in diesen Fällen muss er gemäss Rechtsprechung damit rechnen, dass

sich Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fahrradfahrer, nicht an die Vorschriften halten.

Nicht nur im Strassenverkehr lauern Gefahren, sondern auch auf dem Hof selbst. Nicht abgedeckte Gullenhöcher z. B. können eine Unfallquelle darstellen; aber auch losgelöste Siloringe oder Dachziegel, die bei einem Sturmwind davonfliegen und z. B. Autos von Dritten schädi-

gen. Weiter können sich Schneerutschungen vom Haus- oder Stalldach, die einen Passanten unglücklicherweise unter sich begraben, zu einem veritablen Haftpflichtfall ausweiten.

Alle Haftpflichtbeispiele in diesem Artikel haben eines gemeinsam. Sie sind Teil der strengen Werkeigentümerhaftung von Art. 58 Obligationenrecht, bei der lediglich vorausgesetzt

So ist das Gesetz

Art. 41 OR/allgemeine Verschuldenshaftung: Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Art. 58 OR/Werkeigentümerhaftung: Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werks hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. pb

wird, dass ein Werkmangel bzw. eine mangelhafte Unterhalt das Schadensereignis ausgelöst hat. Die Haftungsfälle kann somit auch dann zuschnappen, wenn die ganze Familie in den Ferien weilt und deshalb keine Vorsichtsmassnahmen gegen starke Windböen oder grosse Schneemassen getroffen werden können.

Was ist wenn «höhere» Gewalt im Spiel ist?

Die grundsätzlich bestehende Haftungsbefreiung aufgrund «höherer Gewalt» dagegen wird häufig überschätzt. Es braucht schon ein Jahrhundertsturm wie Lothar oder Schneefälle in ungeahntem Ausmass, um sich vollständig aus der Verantwortung ziehen zu können. Bei einer nicht korrekten Strassenabspernung unterliegt lediglich der sachenrechtliche Eigentümer der Strasse der Werkeigentümerhaftung.

Der Landwirt dagegen, der auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Strasse für den Viehtrieb abspernt, untersteht der allgemeinen Verschuldenshaftung von Art. 41 Obligationenrecht. In Fällen, in denen die Schuldzuweisung problemlos möglich ist, stellt dies jedoch kaum ein Vorteil dar.

Peter Bürki, SBV Treuhand und Schätzungen

Bei Fragen helfen wir gerne weiter: Tel. 056 462 51 11.